

A1

Antrag

Initiator*innen: Diözesanvorstand (beschlossen am: 06.10.2021)

Titel: 5.1 Änderung Diözesanordnung

Antragstext

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der
2 Diözesanordnung beschließen.

3 Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:

4 Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen
5 der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit,
6 geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen
7 Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine
8 eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ
9 Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

Begründung

10 Die auf der BDKJ Diözesanversammlung beschlossene Änderung der
11 Diözesanordnung wurde vom BDKJ Bundesvorstand vorläufig genehmigt, mit der
12 Auflage, die Änderungen aufzunehmen. Aus diesem Grund werden folgende
13 Änderungen der BDKJ Diözesanversammlung zur Abstimmung vorgelegt:

14 Gliederungen: §4 Absatz 4

15 Hier muss das Gremium eindeutig benannt sein, das die Aufgaben von Kreis-
16 /Stadtverbänden an einen Jugendverband übertragen kann. Hier ist zukünftig
17 der BDKJ Diözesanausschuss, der auch unterjährig tagt, zuständig.

18 Mitgliedschaft: §6 Absatz 2 Nr. 4

19 Streichung einer Doppelung in der Formulierung.

20 Diözesanausschuss: §12 Absatz 2

21 Wie auch in unserer alten Satzung können hier nur Jugendverbände nach §6
22 Absatz 4 Satz 2 (stimmberechtigt) in den Diözesanausschuss gewählt werden.

23 Diko: §14 Absatz 2 Nr. 1

24 Hier wird ergänzt, welche Verantwortlichkeit in der Diko gilt, wenn der
25 Vorstand eines Kreis-/Stadtverbandes vakant ist.

26 Kreis-/Stadtversammlungen: §20 Absatz 4 Nr. 1 und §24 Absatz 3 Nr. 1

27 Hier wurden die Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1 noch ergänzt, die
28 beratend an der Kreis-/Stadtversammlung teilnehmen können.

29 Redaktionelle Änderung:

30 Unterscheidung zwischen beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden

31 Um zwischen den beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden zu
32 unterscheiden, ist jeweils der Verweis auf den jeweils zutreffenden Satz
33 notwendig.

34 §6 Absatz 4 Satz 2 sind die stimmberechtigten Jugendverbände

35 §6 Absatz 4 Satz 1 sind die beratenden Jugendverbände